

Lebensversicherungsreformgesetz versucht Interessenausgleich

Wie kaum ein anderes finanzpolitisches Thema hat das Mitte Juli verabschiedete Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) die Diskussionen der vergangenen Monate bestimmt. Der folgende Beitrag soll zur Versachlichung der Debatte beitragen und einen aktuariellen Blick auf die Thematik werfen.

Dazu gehört auch die Feststellung, dass das deutsche Versicherungswesen zweifellos zu den komplexesten Konstruktionen weltweit zählt und den Aktuaren in diesem System eine Schlüsselrolle zukommt. Denn die Versicherungsmathematiker stehen als Mittler zwischen Verbrauchern und Unternehmen für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Assekuranzen gegenüber den Versicherten. Diese Verpflichtungen setzen sich aus Zinsversprechen in Form von Garantiezinsen und aus der angemessenen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Erträgen des Unternehmens (sogenannten Überschussbeteiligungen) zusammen.

Um Kunden beispielsweise vor rein kurzfristig renditeorientierten Entscheidungen der Versicherer zu schützen, gibt es mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) einen engen gesetzlichen Rahmen. So ist im VAG unter anderem geregelt, über welche Sicherungsmittel (Solvenzanforderungen) ein Unternehmen verfügen muss, wie Verpflichtungen bedeckt sein müssen (Deckungsrückstellungsverordnung), mit welchen Kapitalanlagen diese Verpflichtungen auf der Aktivseite bedeckt werden dürfen (Kapitalanlageverordnung) und in welchem Maße die Kunden an Erträgen beteiligt werden müssen. Darüber hinaus gibt es viele weitere flankierende Regeln aus dem Aufsichtsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Handelsrecht und BGB.

Diese gesetzlichen beziehungsweise aufsichtsrechtlichen Anforderungen stehen nicht willkürlich nebeneinander. Gerade das Konstrukt der Überschussbeteiligung in Form der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) und die Solvenzanforderungen stehen in einem engen Zusammenhang. Diese Koppelung trägt dazu bei, dass die Unternehmen die Verpflichtungen aus Zinsgarantien und langfristigen biometrischen Risiken wie der Langlebigkeit eingehen können. Werden Änderungen an der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen vorgenommen, hat dieses unmittelbare Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit der Unternehmen. Wird die Garantieverzinsung durch die Neufestsetzung des Höchstrechnungszinses geändert, hat dies Folgen für die Verpflichtungsseite und damit direkt auch auf die Risikotragfähigkeit des Unterneh-

mens. Das Lebensversicherungsreformgesetz setzt entsprechend seiner Zielsetzung an mehreren Punkten an, die die Risikosituation des Unternehmens wesentlich beeinflussen.

Höchstrechnungszins sinkt auf 1,25 Prozent

Die DAV hat im Januar dieses Jahres eine Senkung des Höchstrechnungszinses vorgeschlagen. Die Berechnung dieses Höchstrechnungszinses erfolgte auf der Grundlage von Zinsszenarien, mit deren Hilfe geprüft wurde, wie sich die Zinsen mittel- und langfristig entwickeln werden. Allein die nun beabsichtigte Senkung um 50 Basispunkte von 1,75 auf 1,25 Prozent führt dazu, dass das angesparte Kapital vor Überschussbeteiligung sich bei einem Rentenversicherungsvertrag gegen laufende Beitragszahlung (Eintrittsalter 30, Endalter 67) um rund neun Prozent vermindert.

Aufgrund des Niedrigzinsumfeldes ist es nur folgerichtig, dass die Lebensversicherungen auf das ökonomische Umfeld reagieren. Gleiches gilt auch für den Fall steigender Zinsen: Denn entsprechend der sogenannten 90-10-Regelung werden Lebensversicherungskunden zu 90 Prozent an den Kapitalerträgen beteiligt. Somit zeigt sich: Sofern sich die Kapitalertragssituation der Unternehmen verbessert, können Kunden auch in Zeiten von geringeren Garantien mit einer attraktiven Gesamtverzinsung rechnen, da sie an den Kapitalerträgen partizipieren. Zudem hat der Gesetzgeber mit der Zinszusatzreserve im Jahr 2011 ein aus aktuarieller Sicht sinnvolles weiteres Sicherungsnetz eingezogen. Bis Ende 2013 haben die Versicherungen laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft rund 13 Milliarden Euro in die Zinszusatzreserve eingezahlt, um jene Verträge noch auf Dauer bedienen zu können, denen in der Vergangenheit eine hohe Verzinsung garantiert wurde.

Beteiligung an den Bewertungsreserven wird neu geregelt

Die Beteiligung der Kunden an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Kapitalanlagen gilt als der umstrittenste und zugleich komplizierteste Teil des LVRG. So sieht das Gesetz die Einführung eines Sicherungsbedarfs vor, der im Wesentlichen ein Vergleich aus zwei Größen ist: Auf der einen Seite wird der potenzielle Rückstellungsbedarf betrachtet, den ein Unternehmen in Anbetracht des momentanen Zinsumfeldes und den

geleisteten Zinsversprechen gegenüber Kunden (Garantien) hat. Auf der anderen Seite stehen die tatsächlichen Rückstellungen, die von den Versicherungen zur Erfüllung der Leistungsversprechen bereits gebildet wurden. Sind Letztgenannte kleiner als der potenzielle Rückstellungsbedarf spricht der Gesetzgeber von einem positiven Sicherungsbedarf.

In der weiteren Betrachtung des Gesetzes ist es wirtschaftlich zwingend notwendig, den Sicherungsbedarf gemeinsam mit den Bewertungsreserven zu betrachten. Denn diese auch als „stille Reserven“ bezeichneten Vermögenswerte der Unternehmen entstehen wie der Sicherungsbedarf gerade in Niedrigzinsphasen. Sofern die Bewertungsreserven den Sicherungsbedarf weiterhin übersteigen, besteht Spielraum für eine Beteiligung der Versicherten an diesem Betrag. Dies führt dazu, dass diese Regelung genau den gewünschten Effekt erzielt und die durch das Gesetz beabsichtigte Stabilisierung der Lebensversicherung erreicht wird.

Anders verhält es sich, wenn Bewertungsreserven zusammen mit den weiteren Sicherheitsmitteln nicht ausreichen, um den Sicherungsbedarf zu erfüllen, denn dann sind Maßnahmen zur Einschränkung von Gewinnausschüttungen in Erwägung zu ziehen.

Ausschüttungssperre gefährdet Risikotragfähigkeit

Es besteht die Befürchtung, dass Lebensversicherungsunternehmen aufgrund der beschriebenen Kopplung der Begrenzung der auszuschüttenden Bewertungsreserven mit einer Ausschüttungssperre von Bilanzgewinnen Schwierigkeiten bekommen, Eigenkapital an den Kapitalmärkten aufzunehmen. Denn ein Unternehmen kann prinzipiell nur dann als kapitalmarktfähig bezeichnet werden, wenn in der Zukunft positive Erträge zu erwarten sind und diese eventuelle Altlasten aus der Vergangenheit übersteigen. Bestehen für den potenziellen Investor jedoch Sperren bei der Partizipation an den Bilanzgewinnen – wie durch das LVRG vorgesehen – wird das Investitionsinteresse gehemmt.

Die folgenden Ausführungen sollen diesen Gedanken aus aktuarieller Sicht näher erläutern: Das Gesetz schreibt vor, dass ein Bilanzgewinn nur ausgeschüttet wird, soweit er einen etwaigen Sicherungsbedarf überschreitet. Zur Verdeutlichung der Wirkung dieser Maßnahme ist ein Vergleich der Größenordnungen von Bilanzgewinn und Sicherungsbedarf hilfreich: Angesichts der aktuellen Niedrigzinsphase ist der Sicherungsbedarf etwa 100 bis 130 Mal größer als der Bilanzgewinn. Denn während der Sicherungsbedarf durchschnittlich im niedrigen zweistelligen Prozentbereich der Bilanzsumme liegt, bewegt sich der Bilanzgewinn nur im Zehntel-Prozentbereich. Bei einer angenommenen Bilanzsumme von zwei Milliarden Euro ist entsprechend

von einem Sicherungsbedarf in Höhe von 200 bis 260 Millionen Euro und einem Bilanzgewinn von lediglich etwa zwei Millionen Euro auszugehen.

Über wie viele Jahre die Ausschüttungssperre wirkt, liegt damit allein in der Hand der Zinspolitik der EZB. Insbesondere ist dies völlig unabhängig davon, wie gut ein Versicherer die Erfüllbarkeit seiner Verpflichtungen managt. Aufgrund der vorgeschlagenen Konstruktionsweise der Ausschüttungssperre sind damit de facto die Optionen für Unternehmen, neues Kapital zu beschaffen, beschränkt.

Dabei ist die Stärkung der Eigenkapitalausstattung und damit eine verbesserte Risikotragfähigkeit eine der zentralen Forderungen des ab 1. Januar 2016 greifenden neuen europäischen Aufsichtsrechts Solvency II, um künftigen Finanzkrisen entgegenzuwirken. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anforderungen von Solvency II neben der unternehmensindividuellen Risikosituation auf einer Fülle von externen, zum Teil sehr stark schwankenden Parametern wie der Kapitalmarktentwicklung, fußen. Kommt es daher beispielsweise infolge externer Ereignisse dazu, dass die künftigen Rahmenbedingungen deutlich schlechter eingeschätzt werden müssen, hat dies unmittelbar Konsequenzen auf die Höhe der Kapitalausstattung aus Solvency II. Lebensversicherungsunternehmen können somit ohne eigenes Zutun zur Aufnahme von zusätzlichem Kapital gezwungen werden, was die im LVRG verankerte Ausschüttungssperre unter Umständen jedoch verhindert.

Fazit

Notwendige Kapitalzufuhr darf nicht erschwert werden

Insgesamt erzielt das Gesetz aus aktuarieller Sicht die beabsichtigte Wirkung. Allerdings ist in Bezug auf die Ausschüttungssperre des Bilanzgewinns zu überprüfen, ob diese nicht auch den gegenteiligen Effekt haben kann, nämlich dann, wenn eine Kapitalzufuhr von außen notwendig ist. Gerade vor dem Hintergrund der Vorbereitung auf Solvency II kann diese Situation durchaus entstehen. Hier bleibt zu hinterfragen, ob die Koppelung der Ausschüttungssperre an den Sicherungsbedarf das richtige Mittel ist. Dazu bestanden bereits vor Verabschiedung des LVRG aufsichtsrechtliche Möglichkeiten, die Ausschüttung von Bilanzgewinnen zu untersagen, wenn das Unternehmen die Verpflichtungen nicht mehr einlösen kann.